

Gebiet und Verwaltung der Zipser Sachsen.

Von Johann Lipták (Käsmark).

Es ist eine ungemein schwierige Aufgabe, sich von den verwickelten Gebietsverhältnissen der Zips im Mittelalter eine richtige Vorstellung zu machen. Aus dem in den ersten Urkunden belegten Urwald der Frühgeschichte wuchsen im 12. Jahrhundert wahrnehmlich zwei Gebiete heraus: das Grenzschutzgebiet der magyarischen Grenzwächter, der sogen. „Lanzenträger“, und das Gebiet der deutschen walddrodenden Ansiedler. Was darüber war, gehörte dem König.

Zum Verständnis der besonderen Verhältnisse in der Zips ist in erster Reihe die Kenntnis von der Entwicklung des Königsbodens notwendig. Diesen besetzten zuerst die Pioniere der ungarischen Staatsbildung im Mittelalter, die königlichen Grenzler oder Grenzwachen. Die Grenze des ungarischen Staates wurde von den Komitaten Tornau und Gömör gegen Norden zu vorgeschoben. So kamen die Grenzler zuerst in das Rundertal und besetzten erst danach das Poppertal, um schließlich die Landesgrenze bis zum Dohnst (Dunajez) vorzuschieben. Der größte Teil der Lanzenträger verblutete im Tatarensturm, viele begaben sich bei der Umänderung der Landesverteidigung zum Burgsystem in das Innere des Landes zurück und nur ein kleiner Rest verblieb als adeliger Grundbesitzer in den Dörfern der „Lanzenträger“. Diese siedelten in zwei Gruppen: in der Umgebung von Kirchdrauf und in der von Donnerstmark.¹⁾ Sie erhielten als Anerkennung für ihre Verdienste das Privileg, ohne Unterordnung unter das königliche Komitat ein eigenes Verwaltungsgebiet, das sogenannte „kleine Komitat“, zu bilden. Dort lebten sie unter ihren Stuhlrichtern und dem Vizegespan ein autonomes Leben. Ihr Hauptsitz war Betelsdorf. Im Laufe der Jahrhunderte verminderte sich ihre Zahl, Deutsche und Slowaken wanderten zu, ihre Bedeutung nahm immer mehr ab, so daß sie schließlich im Jahre 1802 dem großen Komitat einverleibt wurden. Heute sind ihre gewesenen Dörfer völlig slowakisiert.

Der durch die Grenzwachen besetzte, aber durch sie nicht besiedelte Boden bildete königlichen Besitz und wurde vom Vertrauten des Königs verwaltet. Aus diesem Boden wuchs später das adelige oder „große“ Komitat heraus. Aus dieser allgemeinen Verwaltung des Königsbodens wurden nur die privilegierten Bezirke herausgenommen. Zu diesen gehörte schon seit dem 12. Jh. in erster Reihe der Bezirk der Lanzenträger, dann

¹⁾ Fekete Nagy: A Szepesség területi és társadalmi kialakulása (Die Ausgestaltung des Gebietes und der Gesellschaft der Zips). Budapest, 1934.

das Gebiet der Zipser Sachsen²⁾ und das der freien Bergstädte. Das im Besitz der Krone verbliebene Gebiet verwaltete der vom König bestellte magyarische Burggraf. Er residierte in der Zipser Burg, im sogenannten „Zipser Haus“, das inmitten des Gebietes der Stadt Kirchdrauf eine kleine Enklave königlichen Bodens darstellte. Als Gegenpol der staatlichen Machtzentrale, der Zipser Burg, wurde auf der westlichen Anhöhe oberhalb Kirchdraufs der kirchliche Mittelpunkt der Zips, die „Zipser Propstei“ mit dem Kapitel, dem Sitz der Domherren, errichtet; diese gehörte zum Erzbistum in Gran, bis an Stelle der Propstei im Jahre 1776 ein eigenes Zipser Bistum errichtet wurde. Die Bedeutung der Propstei steigerte ihre Funktion als glaubwürdiger Ort.

Da in der Zips bis zum Ende des 13. Jh.s die Naturalwirtschaft bei weitem überwiegend war, bewirtschaftete der Burggraf die in der näheren oder fernerer Umgebung der Burg gelegenen königlichen Güter und Dörfer mit Hilfe des Burgvolkes und der Hörigen. Er verwaltete daher auch das gesamte Einkommen des Königs, das nach dem Tatarensturm von den privilegierten Bezirken der Sachsen, der Goldzinsler und der Bergstädte auch schon in der Form von Bargeld eingezahlt wurde. Er versah die Gerichtsbarkeit auf dem Königsboden bzw. ließ sie meist durch seine Vertreter versehen. Nach dem Zusammenbruch der alten Landesverteidigung im Tatarensturm hatte er durch das Burgvolk und durch die von den privilegierten Bezirken und den Grundherrschaften gestellten Krieger die Landesverteidigung zu versehen. Da diese mit Ende des 13. Jh.s zum Burgsystem umgestaltet wurde, besorgte er an strategisch wichtigen Orten den Ausbau der königlichen Burgen (Zipser Burg, Lublauer Burg) und förderte das Erbauen von Privatburgen (Käsmark, Reichenau, Nieszt, Lautschburg).

Das Verhältnis des Burggrafen zur Sachsenprovinz war lose und beschränkte sich hauptsächlich auf die Kontrolle, ob die Sachsen den ihnen in ihren Privilegien auferlegten Verbindlichkeiten nachkamen. Wichtig war, daß der deutsche Landgraf die höhere Gerichtsbarkeit nur gemeinsam mit dem magyarischen Burggrafen ausüben durfte, aber diese mußte in Deutschau, dem Hauptort der Sachsen, geschehen. In Fragen der Verwaltung, der Wirtschaft, der Religion und der Sprache waren die Deutschen vom Burggrafen völlig unabhängig.

Im Laufe des 13. Jh.s gelangte ein bedeutender Teil des Königsbodens durch königliche Schenkungen an verdienstvolle Adelige oder königliche Bedienstete. Es handelt sich hauptsächlich um Gebiete, die von der königlichen Burg entfernter gelegen waren und deren Erschließung für die

²⁾ Sachsen wurden in der Zips die Deutschen ohne Betracht auf ihre Stammeszugehörigkeit genannt.

Versorgung der Burg wegen der Entfernung keinen Vorteil bedeutete. Auf diese Weise spaltete sich der ursprüngliche Königsboden in zwei Teile: in die durch den Burggrafen verwalteten königlichen Güter, die mit der Zeit immer mehr zusammenschmolzen, und in das Gebiet adeliger Grundbesitzer, für die der Burggraf die oberste Verwaltungs-, Gerichts- und Militärbehörde verkörperte. Dadurch trat aber auch in der Funktion des Burggrafen eine Spaltung ein: als Burggraf bewirtschaftete er die königlichen Güter und als Obergespan verwaltete er das adelige „Komitat“.

Im Laufe des 13. und 14. Jh.s hatten beide Ämter in einer Person meist Bannerherren inne; zeitweilig wurde die Nutznießung der Güter auch Mitgliedern der königlichen Familie überlassen. Wichtig war, daß das Eigentumsrecht der Krone gewahrt wurde und das Amt oder die Einkünfte nicht erblich waren, sondern immer von neuem übertragen werden mußten. In dieser Hinsicht trat um die Mitte des 15. Jh.s eine grundlegende Aenderung ein, die auch für das Deutschtum von größter Bedeutung werden sollte. Im Jahre 1464 schenkte König Matthias Korvinus die Zipser Burg mit den dazu gehörigen Gütern und Dörfern seinem verdienten Feldherrn Emmerich Zápolya und dazu die Zipser Gespanschaft als erbliche Würde. Damals teilte man auch die elf nicht verpfändeten Zipser Städte der Zipser Burg zu, doch nicht mehr mit städtischen Vorrechten, sondern mit den Verpflichtungen untertäniger Dörfer. Als letzte wurden im Jahre 1544 die drei Gemeinden Mühlenbach, Großlomnitz und Eisdorf der Zipser Burg angeschlossen. Die elf Städte wurden auf diese Weise der deutschen Verwaltung entzogen und durch die private Grundherrschaft der staatlichen Verwaltung unterstellt. Diese wie auch frühere Verfügungen erfolgten nicht zur Entnationalisierung dieser Städte, da man im Mittelalter diesen Begriff nicht kannte, doch brachten sie schließlich die Entdeutschung derselben mit sich. Ihre deutsche Organisation mit dem Sachsegraf der elf Städte hörte damit auf zu bestehen.

Die Uebertragung der Zipser Burg und der dazu gehörigen Güter und Ortschaften auf einen privaten Eigentümer brachte auch in der Stellung des adeligen Grundbesitzes eine Aenderung mit sich. Es mußte eine Trennung der beiden, früher einheitlich verwalteten Gebiete und deren Beamten durchgeführt werden. Der Burggraf hörte auf königlicher Beamter zu sein und das gesamte Gebiet des „großen Komitates“ kam unter die Verwaltung des „Obergespans“ als Vertreter des Königs. Beamte, die früher für Krondomäne und Komitat gemeinsam waren und in der Burg wohnten, mußten jetzt dem einen oder dem andern Teil allein angehören. In diesen Zeiten des Ueberganges verlangten auch die adeligen Grundbesitzer einen Anteil an der Verwaltung ihres Gebietes. Ihre Versammlungen, die sie früher nur in Zeiten der Gefahr in der Zipser Burg, sonst

aber in Kirchdrauf oder im Kapitel abhielten, verlegten sie zu Beginn des 16. Jh.s nach Deutschau. Die staatlichen Einrichtungen der Burgbeamten, die Verwaltung, die Gerichtsbarkeit und die Landesverteidigung übergingen jetzt mit diesen selbst auf das Komitat. Die Beamten desselben wurden vom Adel gewählt, der nun auch die Gerichtsbarkeit durch seine selbstgewählten adeligen „Stuhlrichter“, iudices nobilium, versah.³⁾

Das Komitat, diese neue, autonome Körperschaft, bedeutete aber für die deutsch verwalteten Gebiete einen gefährlichen Rivalen. Zuerst war es die Bedrückung einzelner, mächtiger Familien, die den Städten Abgaben aufzwingen wollten. Dann übersiedelten adelige Familien in die Städte, besonders nach Deutschau und Käsmark, da deren Befestigungen ihnen größere Sicherheit boten. Am Ende des 17. Jh.s setzte die Gegenreformation in den deutschen Städten ein, schließlich mußten diese ihre Tore der Einwanderung öffnen und im 18. Jh. blieb von der einstigen Autonomie nur mehr ein Schatten bestehen. Im 19. Jh. hatte das adelige Komitat mit allen Beamten seinen Sitz in Deutschau aufgeschlagen, und im Jahre 1876 wurden sämtliche Privilegien der bevorrechteten Gebiete gesetzlich aufgehoben. Dadurch wurden alle Gebiete, die früher mit einer Autonomie ausgestattet waren, mit dem Zipser Komitate verschmolzen. Der Prozeß, der an die Stelle der deutschen Provinz das ungarische Komitat setzte, war damit beendet.

Die erbliche Würde eines Zipser Obergespanes hatte vom Jahre 1464 bis 1527 die Familie Zápolna, von 1531 bis 1636 die Familie Thurzo, von 1638 aber bis zum Ende des Weltkrieges die Familie Csáky inne.⁴⁾ Da diese Familien auch die Zipser Burg, ferner die dazu gehörigen Güter und Dörfer besaßen und ihnen auch die Bergstädte untertan waren, hatten sie auf ihrem Gebiet einen beträchtlichen Teil der Zipser deutschen Bevölkerung in ihrer Gewalt. Die Grundherrschaft der Familien Zápolna und Thurzo bedeutete für das ihnen anvertraute Deutschtum in erster Reihe eine wirtschaftliche Belastung, da es ihnen Abgaben leisten mußte. Die Familie Csáky hingegen gefährdete es in seiner Religion und durch diese in seinem Volkstum. Die Bergstädte kamen bei der Durchführung der Gegenreformation glimpflicher davon, da sie meistens ihr Volkstum erhalten konnten. Sie waren dadurch begünstigt, daß sie städtische Freiheiten genossen und die Bergleute nicht einfach durch Zuwanderung ersetzt werden konnten, wenn auch z. B. für Schmöllnitz die Zuwanderung katholischer Polen in

³⁾ Gr a d s k ý: Szepesvármegye a mohácsi vész előtt (Das Zipser Komitat vor der Schlacht bei Mohács). Kirchdrauf, 1888; B a l: Szepesvára története (Geschichte der Zipser Burg), Deutschau, 1914.

⁴⁾ Seit dem großen Brande im Jahre 1780 war die schon früher vernachlässigte Zipser Burg nicht mehr bewohnt, heute ist sie eine Ruine.

dieser Zeit belegt ist. Die elf Städte aber und andere deutsche Dörfer befanden sich in einem Untertänigkeitsverhältnis, das ihnen einen Selbstschutz unmöglich machte. Scharenweise wurden in diesen Ortschaften katholische Slowaken aus anderen Komitaten angesiedelt. Das Ergebnis war in den meisten Ortschaften eine völlige Slowakisierung derselben.⁵⁾

Zur Verwaltung des mährischen Burggrafen gehörte schließlich als Krongut auch das Gebiet um Púdlein, Kniesen und Lublau mit den dazu gehörigen 13 Dörfern. Dieses kam um die Wende des 13. und 14. Jh.s in den Besitz der ungarischen Krone. Seine Einheit wurde beibehalten, da in Lublau zur Landesverteidigung eine Burg erbaut wurde und diese zugleich den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Gebietes bildete. Im Jahre 1412 wurde es mit den 13 Zipser Städten an Polen verpfändet.

Die bisher genannten Gebiete standen unter der Verwaltung des Komitates bzw. des Burggrafen. Wie stand es nun mit dem deutschen autonomen Gebiet und seiner Verwaltung?

Die deutschen Ansiedler mußten seit Anbeginn an dem Boden, der zur Rodung bestimmt war, ein vertragliches Anrecht besessen haben. Dies ergibt sich aus der ersten Urkunde, die sich auf die Zips bezieht und in der im Jahre 1209 der Boden zwischen Eisdorf und der Hohen Tatra, der vorher dem Bamberger Bischof Eberhard gehörte, vom König dem Zipser Propst Adolf und seiner Schwester geschenkt wird. In dieser Urkunde wird der Boden als solcher bezeichnet, der von den Rechtsbestimmungen der Zipser Sachsen befreit ist.⁶⁾

Dieser Begriff des deutschen Rechtsgebietes taucht folgerichtig in den wichtigsten Freibriefen auf, die für Wallendorf im Jahre 1243, für Rásmark im Jahre 1269 durch die freie Richterwahl eine eigene Gerichtsbarkeit zusichern. Die Anwendung des deutschen Rechtes im ganzen, deutsch verwalteten Gebiet wird in den Privilegien stets wiederholt.⁷⁾ Es kann daher

⁵⁾ Eingehenderes über die Entwicklung dieser Fragen in der Neuzeit bei: Erich Faulstich, Das Zipser Deutschtum, Jena, 1927; G. Fittbogen, Das Zipser Deutschtum, in „Mitteilungen der Akademie zur wissenschaftlichen Erforschung und zur Pflege des Deutschtums“, München, 1932, Nr. 2, S. 145—201; Fittbogen: „Der Verdegang der Zipser Deutschen, in „Vergangenheit und Gegenwart“, Leipzig, Teubner, Oktober 1933, abgedruckt in: „Adermann aus Böhmen“, 1935, Nr. 3, S. 110—120; Fittbogen, Die deutschen Parteien in der Zips, in „Nation und Staat“, VIII. Jg., 1935, Heft 5, 15 S.; Fittbogen, Nationen und Kulturen der Zips, in „Zeitwende“, Juni 1933, abgedruckt in „Adermann aus Böhmen“ 1936, Nr. 1, S. 13—18.

⁶⁾ „terram quandam, in Scepus sitam supra Poprat, a Scepus eliberatam“; Bárdoşy: Suppl. analect. terrae Scepusiensis, Leutschoviae, 1802, S. 9.

⁷⁾ Privileg Stephans V. vom Jahre 1271: „quod per nullius conditionis . . . hominem possint ad nostri praesentiam extra Provinciam evocari vel citari“; im Privileg Karls vom Jahre 1317 wiederholt sich derselbe Ausdruck; in der „Zipser Willfür“

das frühe Vorhandensein einer Rechtsordnung der Zipser Sachsen festgestellt und der Ausdruck nicht bloß als stehende Formel gewertet werden, wenn im großen Freibrief der Zipser Sachsen vom Jahre 1271 bereits von einer Umgestaltung der Freiheiten der Zipser Sachsen gesprochen wird.⁸⁾ So wie im 13. Jh. die Gründung jeder Schulzenei auf Grund eines schriftlichen Vertrages erfolgte, muß man auch für die frühere Ansiedlung der Sachsen eine Vereinbarung mit dem ungarischen König annehmen. Fest steht auch, daß es zwischen dem deutschen und nichtdeutschen Gebiet einen räumlich und rechtlich umgrenzten Unterschied gegeben hat.

Die madjarischen Grenzwachen erlitten durch den Tatareneinbruch so große Verluste, daß an vielen Orten an ihre Stelle neue Kolonisten ins Land gebracht werden mußten. Damals kam der größte Teil der deutschen Ansiedler in die Zips. Sollte aber ihre Niederlassung außerhalb des deutsch verwalteten Bodens, im Gebiet der Grenzler oder dem des ungarischen Burggrafen erfolgen, so benötigte man dazu eine königliche Bewilligung, durch welche der Boden der Sachsenprovinz zugeteilt wurde. Daher mußte König Béla IV. die Stadt Wallendorf, an deren Stelle früher scheinbar Grenzler oder königliches Burgvolk siedelte, in einem Freibrief vom Jahre 1243 der Hoheit des ungarischen Burggrafen entziehen und auch der Stadt Rásmark, wo vor den Sachsen königliche Jäger und Fischer siedelten, im Jahre 1269 einen eigenen Freibrief ausstellen. Schließlich erfolgte im Jahre 1271 die Umgestaltung und Zusammenfassung dieser früher verschiedenen Rechtsverhältnisse in einem großen Freibrief, der im Jahre 1317 zufolge der Erstarkung des Zipser Deutschtums ausgedehnt und den neuen Verhältnissen angepaßt werden mußte.

Im Laufe des 13. Jh.s können wir also in der Zips eine ganze Reihe von einander verschiedener Gebiete unterscheiden. Die Grenzen dieser ineinander greifenden Gebiete waren im 12. und 13. Jh. erst im Entstehen begriffen und konnten nur durch die einander oft widersprechenden Grenzbegehungsurkunden abgesteckt werden. Vorderhand aber befanden sie sich im Fluß und gingen sogar über die Grenzen der Zips hinaus. Die deutschen Schulzen betrachteten auch das Gebiet um die Zips herum als deutschen Siedlungsboden. Im Jahre 1337 wurde im Westen der Rosenberger Bürger Petrus de Scepus in der Liptau mit der Ausföhrung eines

vom Jahre 1370 heißt es: „Das Vnsz Cziepszer kein Mann czw laden hott kenn hoffe in keinerlei Sachenn . . . Sonder er sol ein recht suchen vor des konigks Groffe, der burggroff yst in dem Czypsz vnd vor dem Landtgroffen vnd vor den Richtern vnd vor den Eldisten die czw dem Rechten geschworen haben . . . nach vnszeren Landtrecht als wir haben von alters als der Czipsz gestyffth yst“. Demfó: Lócse története (Geschichte der Stadt Leutschau). Leutschau, 1897.

⁸⁾ „placuit . . . libertatem fidelium Nostorum Hospitum Saxonum de Scepus gratiosius reformare“; Bárdosy, S. 109.

Dorfes nach deutschem Recht betraut. Der polnische Zipfel der Zips um Budlein und Lublau herum gehörte der Tochter des ungarischen Königs Béla IV. und bildete anscheinend bis über Schanz (Sandez) hinaus den Begriff der polnischen Zips (*castellania de Spisz*). Dort, bei Altsandez gründete der Schulze Heinrich aus Donnerstmark im Jahre 1276 nach Magdeburger Recht das Dorf Gólkowice. Im Nordosten der „ungarischen Zips“ blieb der Kolonisationszug, der das „Niederland“ mit deutschen Siedlungen nach Magdeburger Recht bevölkerte, nicht stehen, sondern griff auch in das benachbarte Scharoscher Gebiet hinüber. Zeben, Groß-Scharosch und Eperies übernahmen im 14. Jh. das Zipser Recht. Bartfeld stand mit Leutschau, Käsmark und andern Zipser Orten in reger Verbindung, und das Deutschtum dieser Städte hielt sich als zum Zipser Deutschtum gehörig. Selbst im 16. Jh. wird Zeben als in der Zips befindlich bezeichnet.

Kirchlich gehörte in diesen Zeiten ein Teil des Tornauer Komitates und vom Scharoscher Komitat der Tarszer Bezirk unter die Oberhoheit der Zipser Propstei, dieser Bezirk sogar zum Begriff der „terra Scepusiensis“.⁹⁾ Die fünf königlichen Freistädte Kaschau, Bartfeld, Eperies, Zeben und Leutschau bildeten auch noch in späteren Zeiten eine Einheit als evangelisches Seniorat, bzw. die beiden Komitate Zips und Scharosch eine gemeinsame Superintendenz.

Südlich der Zips, wo für die Deutschen des Tornauer Komitates schon im Jahre 1222 ein „comes Teutonicorum“ genannt wird, gehörten damals Stooß zur Zips, und Ober- und Unter-Mehenseifen hielten sich an die Bergstädte im Göllnitztal, Dobschau aber, dessen Sprache der Mundart von Wagendrüssel nahesteht, an Zipser Neudorf.

In diesen ungeklärten Gebietsverhältnissen mußte eine Ordnung geschaffen werden. Im Westen bildete die Hohe Tatra und die Wasserscheide bei Tschirm eine natürliche Grenze; im Norden war die ungarische Landesgrenze im Jahre 1260 am Dohnst angelangt. Die Grenzen im Osten und Süden blieben noch eine Zeit hindurch strittig, bis der Purzelgrund gegen Scharosch und das Erzgebirge gegen Gömör auch die politische Abgrenzung absteckten.

Das von den Deutschen besiedelte Gebiet war im 12. und 13., ja noch im 14. Jh. in ständigem Wachsen begriffen, doch konnte es zufolge der gebietlichen Zerstückelung weder zur politischen Einheit, noch zu einer wirksamen und dauerhaften, nationalen Abgrenzung seines Siedlungsraumes gegen die Fremdvölker gelangen. Dazu war auch die Zahl der deutschen Siedler

⁹⁾ Szabadfű: A XXIV kir. plébános testvérelete (Brüderschaft der XXIV königlichen Plebane). Miskolcz, 1895, S. 2—3.

zu gering. Ihre bäuerlich-bürgerliche Bevölkerung kann im 13. Jh. praktisch in drei Gruppen geteilt werden.

Die erste Gruppe bildete die städtische Bevölkerung, die unter dem deutschen Landgrafen, dem Zipser Grafen, „comes Teutonicorum“ oder „iudex Saxonum“, mit dem Sitz in Leutschau, eine in den Freibriefen vom Jahre 1271 und 1317¹⁰⁾ und hauptsächlich in ihrem Landrecht, der „Zipser Willfür“, umschriebene Autonomie besaßen und städtische Freiheiten genossen. Ihre Autonomie summierte sich aus den Freiheiten sämtlicher Mitglieder und schuf so die Gemeinschaft der Zipser Sachsen. Zu dieser gehörten sowohl die Städte, die meist unmittelbar nach dem Tatarensturm entstanden sind und gewöhnlich die 24 Zipser Städte genannt werden und nicht dem adeligen Komitat, sondern unmittelbar dem König untergeordnet waren, als auch die Dörfer, die zum Teil vor dem Tatarensturm, zum Teil erst nach den Städten auf dem Gebiet privater Grundherrschaften gegründet wurden und daher dem adeligen Komitate unterstellt waren. Die Benennung „24 Zipser Städte“ kommt zum ersten Male im Jahre 1344 vor, doch werden die Namen von 23 Städten schon in einem Abgabenübereinkommen der Zipser Plebane vom Jahre 1268 genannt. Man verstand unter dieser Benennung die größten Ortschaften, die auf Königsboden entstanden waren und Plebane hatten. Ihre Namensfolge änderte sich aber wiederholt und selbst im 15. Jh. sprach man bisweilen von nur 23 Zipser Städten.¹¹⁾ Matthias Bél erklärte diese Schwankungen damit, daß es zweierlei Zipser Städte gegeben habe: kirchliche und weltliche. Diese Unterscheidung bezieht sich offenbar auf die Städte, die im 13. Jh. schon gemauerte Kirchen hatten und deren Plebane die Bruderschaft der königlichen Plebane bildeten bzw. auf die übrigen Ortschaften, die damals weder Kirche, noch Pleban hatten. Das Abgabenübereinkommen erwähnt im Jahre 1268 23 Gemeinden mit Plebanen, der Freibrief der Sachsen vom Jahre 1317 aber führt schon 43 deutsche Ortschaften an, für die der Freibrief Geltung hat. Der wesentlichste Unterschied zwischen den 24 Zipser Städten und den übrigen bis auf 43 bestand darin, daß die 24 auf Königsboden entstanden, sich zu Städten entwickelten und eine Gebietseinheit bildeten, die übrigen aber auf privatherrschaftlichem Boden lagen, zu Dörfern herabsanken und der Komitatsverwaltung unterstellt wurden, obzwar anfangs auch in diesen das deutsche Recht in Geltung war. Wenn einzelne wie Hunsdorf

¹⁰⁾ Die bei Wagner und Schmaud in der Urkundenammlung „Analecta Scepusii“ abgedruckten Freibriefe aus dem Jahre 1312 sind falsch datiert; sie sind mit dem Freibrief vom Jahre 1317 identisch bzw. der eine ist die deutsche Uebersetzung desselben.

¹¹⁾ „e viginti trium civitatum terrae Scepusiensis“; Urkunde des Kaisers Sigismund vom Jahre 1434; Schmaud, Suppl., S. 242.



oder Großlomnik zeitweilig zu den 24 Städten gezählt wurden, so kann das seine Begründung darin finden, daß ihre Grundherrschaft, die Familie v. Berzeviczy, damals die Zipser Grafenwürde bekleidete und sie die in ihrem Besitz befindlichen Ortschaften an den Rechten der 24 Städte teilnehmen lassen wollte.

Ueber die Verwaltung der Zipser Städte haben wir aus den frühen Zeiten außer den Rechtsbestimmungen der „Zipser Willfür“ keine rechten Belege. Erst aus den späteren Eintragungen der 16 Städte im „Handbuch“ kann man die Organisation derselben erkennen. Da aber die 16 Städte alle bekannten Einrichtungen der 24 Städte beibehalten haben, ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch die Verwaltung der 24 Städte im 14. Jh. schon diese Formen aufzuweisen hatte. Nach einer eingehenden Beschreibung im „Landbuch“ vom Jahre 1580 berief der Landgraf die gemeinsame Vertretung der Städte gewöhnlich nach Neudorf ein. Sie bestand aus zwei Körperschaften. Die eine hieß die „kleine Botschaft“ oder der „Grafenstuhl“, der den obersten Appellationsgerichtshof der Städte darstellte; seine Urteile mußten sogleich vollstreckt werden und nur in Ausnahmefällen wurde eine Appellation zum polnischen König ermöglicht. Die andere Körperschaft war die gesetzgebende Körperschaft und hieß die „große Botschaft“ oder die „Hundertleit“, die aus den gewählten Abgesandten der 24 Städte bestanden; sie wählten an ihre Spitze den „Bormundt“ oder den „Artelsmann“, unter dessen Leitung sie vom Grafen und den 13 Richtern abgesondert ihre Beratungen abhielten. Die Hundertleute wählten alljährlich den Landgrafen, der verpflichtet war, die Wahl anzunehmen. Ihre Aufgaben waren in den Statuten vom Jahre 1580 festgesetzt. Sie mußten sich morgens fünf Uhr im Hause des Grafen einfinden und „alda sollen sie nach alten Brauch und Gewohnheit von allen notwendigen sachen und beschwernussen reden, artikel und gesetz nach Gelegenheit oder Zeit, die nicht wieder Gott und gemeines Recht sind, zu ordnen, und dann den einhelligen beschluß, dem H. Graffen und seinen 13 Richtern antragen, bittende, was beschlossen worden, zue bekräftigen.“¹²⁾ Die Versammlungen wurden abwechselnd in einer der XIII Städte abgehalten; die „Große Botschaft“ trat jährlich einmal, der „Grafenstuhl“ nach Bedarf auch mehrmal zusammen.

Neben der deutschen Bevölkerung der 24 Städte gehörte auch die der Dörfer zur Gesamtheit der Zipser Sachsen. Diese bewohnte die Dörfer, die im Freibrief vom Jahre 1317 genannt sind, und überdies die Orte, die von

¹²⁾ Száby: A Lengyelországnak elzálogosított XIII szepesi város története (Geschichte der an Polen verpfändeten XIII Zipser Städte, Teutschau). 1895, S. 153.

deutschen Schulzen ausgesetzt wurden und deutsches Recht gebrauchten.¹³⁾ Hierher gehören auch die Deutschen, die sich in fremdsprachigen Ortschaften ankauften und dort — wie z. B. in Schmögen — die Mehrheit gewannen oder, wie in Nadasch, einen abgegrenzten Teil des Dorfes bildeten.

Eine besondere Stellung hatte schließlich das Deutschtum in den Zipser Gründen, dem Gebiet der freien Bergstädte. Ihr Gebiet bildete ebenfalls eine Einheit, wurde aber nicht zur Gemeinschaft der Zipser Sachsen gezählt, sondern wurde als Einheit vom Burggrafen verwaltet, gehörte jedoch als Bergbaugebiet wirtschaftlich unter den Kammergraf und die Bergkammer, in höchster Instanz aber unter den königlichen Schatzmeister, den „Magister Tavernicorum“.¹⁴⁾

Aus diesen Teilen hätte sich im 13. und 14. Jh. ähnlich wie bei den Siebenbürger Sachsen auf Grund der königlichen Freiheiten ein einheitliches und zusammenhängendes deutsches Gebiet entwickeln können, wenn nicht schon in früheren Zeiten eine fortgesetzte Aufspaltung derselben eingetreten wäre.

Den Ausgangspunkt bildete der Umstand, daß die führenden deutschen Familien der Sachsenansiedlung in der Zips, die Nachkommen *Rutlers*, des Gatten der Schwester des in der Urkunde vom Jahre 1209 genannten Propstes *Adolf*, die spätere Familie *v. Berzeviczy* und auch die Familie *Gargau* (*v. Görgen*) in den ungarischen Adelsstand erhoben wurden und daher aufhörten, die Interessen der deutschen Gemeinschaft zu vertreten. Sie vertraten vielmehr die Interessen des Adelsstandes und führten ihre ausgedehnten Besitztümer und die darauf gelegenen deutschen Dörfer in Komitatsverwaltung. Dadurch war das wesentlichste bäuerliche Element der einheitlichen deutschen Verwaltung entzogen, wenn es auch vorläufig noch nach deutschem Recht lebte. Entscheidend war, daß ihm durch die Unterordnung unter die Grundherrschaft die Möglichkeit genommen wurde, sich gegen das fremde Volkstum abzugrenzen, wie es die Städte taten. So bröckelten die deutschen Ortschaften an der slowakischen Sprachgrenze allmählich ab.

Ein weiterer Verlust trat ein, als die Vororte der Zips, *Leutschau* im Jahre 1321 und *Räsmark* im Jahre 1380, zu königlichen Freistädten erhoben wurden und damit aus dem Verband der 24 Städte ausschieden. Dies hatte nicht nur den Nachteil, daß sie sich nicht mehr für ein einheitliches deutsches Verwaltungsgebiet einsetzten, sondern auch den, daß sie jede für

¹³⁾ J. Lipták: Urgeschichte und Besiedlung der Zips. *Räsmark*, 1935, S. 138 bis 156.

¹⁴⁾ Hajnóci R. József, *A szepesi bányavárosok története* (Geschichte der Zipser Bergstädte), *Leutschau* 1903, S. 1—64 und *Budapest* 1931, S. 65—104, die Fortsetzung auf Grund der Daten des Verfassers von Dr. Hajnóci Iván.

sich den Kampf um ihre wirtschaftlichen Sonderinteressen führen mußten, die sie häufig selbst gegeneinander in Fehde brachten.

Die 24 Städte empfanden den Nachteil, der ihren gebietlichen Autonomiebestrebungen aus dieser Entwicklung erwuchs, und beschlossen im Jahre 1364, den Sitz der Provinz nach Donnerstmarkt zu verlegen, das ebenso wie Leutschau, am Schneidepunkt wichtiger Verkehrsstraßen gelegen war und geeignet schien, Mittelpunkt der Provinz zu werden. Die Leutschauer fürchteten jedoch aus der Verlegung des Provinzsitzes einen Nachteil für ihren Handel und vermochten es beim König Ludwig d. Gr. durchzusetzen, daß er ihnen im selben Jahre ihre Privilegien bestätigte und die Verlegung des Provinzsitzes verbot; somit verblieb Leutschau auch weiterhin der Vorort derselben. Um die Einheit der Provinz hatte es freilich keinen Grund, sich besonders zu bemühen.¹⁵⁾ Dies empfanden auch die Städte und hielten trotz der Verpfändung noch im Jahre 1437 als 24 Städte zusammen, wenn es galt, die Handelsrechte ihrer Gemeinschaft gegen die königliche Freistadt Leutschau zu verteidigen.¹⁶⁾

Die Kraft der königlichen Freistädte aber wurde auch dadurch geschwächt, daß sie in späteren Zeiten gesondert, Leutschau gegen die Familie G ö r g e n, Käsmark gegen die Familie T h ö k ö l n, die über den Städten eine Patrimonialherrschaft errichten wollten, ihren Kampf auf verschiedener Interessengrundlage führen mußten und dieser Kampf den Gemeinschaftsinn immer mehr in den Hintergrund drängte. Im 14. und zu Beginn des 15. Jh.s blieb Leutschau noch der Sitz des Provinzgrafen, lebte noch nach Zipser Recht, doch hörte die Grafenwürde der 24 Städte im Jahre 1412 auf zu bestehen und im Leben der Stadt kamen bald auch andere Rechtssysteme zur Geltung. Die geänderten Verhältnisse brachten es mit sich, daß im Jahre 1440 Käsmark vom König Wladislaw zum Sitz des Zipser Grafen bestimmt wurde; doch auch diese Verfügung wurde durch den Hussiteneinfall unwirksam gemacht. Die beiden Städte führten vom 16. Jh. angefangen das Leben nicht mehr als Vororte und Vorkämpfer der autonomen Sachsenprovinz, sondern das freier Städterepubliken, in denen das deutsche Leben durch den allmächtigen Stadtrat nur für das Stadtgebiet gesichert wurde. Die Durchführung der Gegenreformation brachte eine Abwanderung der fähigsten Elemente mit sich und schwächte schon dadurch das Deutschtum, anderseits öffnete sie der Einwanderung katholischer Slowaken die Tore, womit der Prozeß der Slowakisierung der deutschen Städte in der Zips seinen Anfang nahm.

¹⁵⁾ D o m a n o v s z k y: A szepesi városok árúmegállító joga (Das Stapelrecht der Zipser Städte). Budapest, 1922. S. 197).

¹⁶⁾ Ebendort S. 215.

Von entscheidender Bedeutung war auch die im Jahre 1412 erfolgte Verpfändung Zipser deutscher Städte an Polen. Die Städte hatten im 14. Jh. eine hohe Blüte erreicht und die Prachtbauten von etwa 60 Kirchen im gotischen Stil legen ein beredtes Zeugnis ab von dem Wohlstand und dem Kunstsinne seiner Bürger.¹⁷⁾ Es hatte also eine große wirtschaftliche Bedeutung, daß Sigismund, König von Ungarn und deutsch-römischer Kaiser, im Jahre 1412 dreizehn Zipser Städte und dazu die drei Städte des königlichen Dominiums Púdlein, Kniesen und Lublau samt den dazu gehörigen 13 untertänigen Ortschaften dem Polenkönig Wladislaw II. um 37 000 böhmische Groschen verpfändete. Dadurch wurden die 24 Zipser Städte in zwei Gebiete gespalten, die nicht nur verschiedenen Herrschaften, sondern verschiedenen Hoheitsgebieten angehörten: in die Provinz der an Polen verpfändeten 16 (13 und 3) Städte und in die Grafschaft der bei Ungarn verbliebenen 11 Städte. Es entstanden durch diese Verpfändung im Körper des Königreichs Ungarn polnische Enklaven. Polen ließ die 16 Städte durch die von ihm eingesetzten Starosten von der Burg Lublau aus verwalten und beließ ihnen ihre Autonomie und Sprache. Seine Starosten, besonders die Familie Lubomirski, waren bloß bestrebt, die Städte wirtschaftlich auszubeuten. Eindeutig war übrigens diese Staatshoheit nicht. Die Städte beriefen sich je nach Bedarf auf ihre polnische oder ungarische Untertänigkeit. Die durch die Staatszugehörigkeit bedingte Abgrenzung gegen die Umwelt verhinderte dennoch durch Unterbindung der Zuwanderung die Entdeutschung dieser Städte bis zu ihrer Wiederangliederung an die ungarische Krone im Jahre 1772 anläßlich der ersten Teilung Polens.

Als dann die Städte an Ungarn zurückfielen, verlangten sie die Erneuerung ihrer alten Privilegien, was ihnen Maria Theresia zubilligte. Sie bildete aus den verpfändeten 16 Städten eine besondere „Provinz“, die eine eigene Gerichtsbarkeit erhielt. In der Verwaltung wurde sie der königl. ungarischen Statthalterei, in wirtschaftlichen Angelegenheiten der ungarischen Hofkammer unterstellt. Als Vertreter der Grundherrschaft besorgte ein staatlicher „Administrator“ die Oberleitung der politischen und wirtschaftlichen Belange, dem zur Mitführung der Geschäfte ein durch die Richter der 16 Städte erwählter „Provinzgraf“ beigegeben wurde. Dieser hatte mit einigen Beamten seinen Sitz in Zipser-Neudorf. Die einzelnen Städte aber wählten selbst ihren Stadtrichter, die Ratsherren und den Notär wie auch den Gemeinderat, der in größeren Städten auf 30, in kleineren auf 15 Ratsherren festgesetzt war. Der Graf und die Beisitzer wurden alle drei Jahre durch die Richter und die Vormünde aus jeder Sechzehnstadt in einer Versammlung unter Leitung des Administrators ge-

¹⁷⁾ Schürer—Wiese: Deutsche Kunst in der Zips. Brünn, 1938.

wählt. Dieser letzte Rest der alten Autonomie der Zips wurde im Jahre 1876 beseitigt, allerdings ohne Zustimmung des Zipser Deutschtums.

Die von den 24 Städten verbliebenen 11 Zipser Städte wurden nach der Verpfändung der übrigen ebenfalls zu einem autonomen Gebiet zusammengefaßt und einem Provinzgrafen unterstellt. Ihre Autonomie währte jedoch nur knapp ein halbes Jahrhundert. Im Jahre 1464 gelangten sie durch königliche Schenkung in den Besitz der Familie Zápolya von 1464 bis 1527, dann in den der Familie Thurzo von 1531 bis 1636, und schließlich kamen sie im Jahre 1638 in den Besitz der Grafen Csáky bis zum Eintritt der Grundentlastung um die Mitte des 19. Jh.s. Sie wurden zuerst zu bäuerlichen Dörfern herabgedrückt. Zehn von den 11 nicht verpfändeten Städtchen: Donnerstmarkt, Sperndorf, Eisdorf, Rabsdorf, Kirn, Mühlenbach, Großschlagendorf, Palmsdorf, Eulenbach und Schmögen bildeten bis zum Jahre 1674 selbständige, deutsche, evangelische Kirchengemeinden, die deutsche, meist aus dem Reich stammende Prediger hatten. Von diesen Gemeinden sind heute nur noch Eisdorf, Mühlenbach und Großschlagendorf deutsch geblieben, die übrigen sind katholisch und slowakisch.

Die diesem Aufsatz beigegebene „Historische Karte der Zips“ zeigt eine vereinfachte Darstellung der geschilderten Verhältnisse. Die einzelnen Munizipien sind gesondert bezeichnet. Mit farbiger Darstellung werden die deutsch verwalteten Gebiete der „Universitas Saxonum de Scepus“, dann das „große“ und das „kleine“ Komitat besonders betont. Aus der farbigen Darstellung ausgelassen wurden die freien Bergstädte, da sie im Rahmen der Gemeinde eine deutsche Verwaltung besaßen, wirtschaftlich aber dem Komitat und als Bergstädte der Bergkammer unterstanden. Erkennlich gemacht ist auch das Gebiet, das im Jahre 1921 auf Grund der Entscheidung der Botschafterkonferenz mit 13 Ortschaften an Polen abgetreten wurde, durch welches aber für das deutsche Volkstum kein Verlust erwachsen ist. Desgleichen sind auch die zufolge der Münchener Konferenz erfolgten Gebietsabtretungen eingezeichnet.¹⁸⁾

¹⁸⁾ „Die Zavorina verloren!“ Aufsatz in der Zeitschrift „Die Karpathen“ 14. Jg. (1938), 6. Heft, S. 103—106, Verl. des Karpathenvereins in Käsmark.